



**STEUERGESETZ**  
**DER**  
**GEMEINDE FILISUR**

# Steuergesetz der Gemeinde Filisur

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden (GKStG)

---

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gegenstand

1 Die Gemeinde Filisur erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

2 Die Gemeinde Filisur erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

3 Überdies erhebt die Gemeinde Filisur folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe;

### Art. 2

Subsidiäres  
Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSTEUERN

#### Art. 3

Steuerfuss

1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

2 Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. GRÜNDSTÜCKGEWINNSTEUER

Gemäss kantonaler Regelung

### 3. NACH- UND STRAFSTEUER SOWIE ORDNUNGSBUSSEN

Gemäss kantonaler Regelung

#### 4. HANDÄNDERUNGSSTEUER

##### **Art. 4**

Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt max. 2 Prozent. Der Steuersatz wird jährlich im Dezember mit der Einkommens- und Vermögenssteuer festgelegt.

#### 5. LIEGENSCHAFTENSTEUER

##### **Art. 5**

Steuersatz Die Liegenschaftensteuer beträgt max. 2 Promille. Der Steuersatz wird jährlich im Dezember mit der Einkommens- und Vermögenssteuer festgelegt.

#### 6. ERBFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

##### **Art. 6**

Gegenstand  
und Bemessung

1 Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.  
2 Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.  
3 Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend. Dabei gilt für Nutzniessungen als kapitalisierter Wert:

3/4	des Wertes, wenn der Nutzniesser	40 Jahre alt oder jünger ist
3/5	“	über 40 bis 50 Jahre alt ist
1/2	“	über 50 bis 60 Jahre alt ist
1/3	“	über 60 bis 70 Jahre alt ist
1/5	“	über 70 bis 80 Jahre alt ist
1/10	“	über 80 Jahre alt ist

##### **Art. 7**

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Filisur Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

##### **Art. 8**

Subjektive  
Steuerbefreiung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die direkten Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner;
- f) die Eltern.

## **Art. 9**

- Steuerberechnung 1 Für die Steuerberechnung werden abgezogen:
- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.-;
  - b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.-.
- 2 Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert
- 3 Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.
- 4 Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.
- 5 Die Steuer beträgt:
- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent;
  - b) für den grosselterlichen Stamm 7 Prozent;
  - c) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

## **Art. 10**

- Bezug und Haftung 1 Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.
- 2 Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.
- 3 Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

## **7. HUNDESTEUER**

### **Art. 11**

- Steuerobjekt Für jeden Hund welcher über drei Monate alt ist und welcher mehr als 3 Monate auf dem Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

### **Art. 12**

- Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 14 Tagen zu melden.

### **Art. 13**

- Steuerbefreiung Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Katastrophenhunde.

### **Art. 14**

- Steuerberechnung 1 Die Steuer beträgt jährlich Fr. 100.- bis maximal Fr. 200.-. Die Höhe wird in der Hundeverordnung geregelt.
- 2 Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.
- 3 Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.
- 4 Weitere Bestimmungen sind in einer separaten Hundeverordnung aufgeführt.

### III. Formelles Recht

#### 1. BEHÖRDEN

##### Art. 15

Gemeinde-  
vorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

##### Art. 16

Gemeinde-  
steueramt

1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

2 Das Gemeindesteuernamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

##### Art. 17

Weitere Behörden

1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch das Steueramt Albula veranlagt.

2 Die Gemeinde Filisur kann die Veranlagung weiterer Steuern an das Steueramt Albula gegen Entschädigung delegieren.

#### 2. BEZUG

##### Art. 18

Fälligkeit

1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

2 Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

4 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

##### Art. 19

Zahlungsfrist

1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

3 Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

4 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass

**Art. 20**

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 2'000 Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3.     **ENTSCHÄDIGUNG**

**Art. 21**

Die Gemeinde Filisur wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

**IV.    Schlussbestimmungen**

**Art. 22**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 17. November 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

F. Schutz

R. Cereghetti